



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2015

9934/1/15
REV 1 ADD 2 REV 1

LIMITE

PV CONS 33
JAI 458
COMIX 278

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3396.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND INNERES**)
vom 15./16. Juni 2015 in Luxemburg

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

- Zu A-Punkt 2:** – Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt **Andorras** zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen
= Annahme

ERKLÄRUNG BELGIENS, DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS, LUXEMBURGS, ÖSTERREICHS UND POLENS

"Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.

Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt **Andorras** zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen."

- Zu A-Punkt 3:** – Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt **Singapurs** zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen
= Annahme

ERKLÄRUNG BELGIENS, DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS, LUXEMBURGS, ÖSTERREICHS UND POLENS

"Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.

Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt **Singapurs** zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen."